

An das
Bundesministerium für Gesundheit
Per E-Mail: katrin.kranzer@bm.gv.at

Kennzeichen:
Beilagen:
Bearbeiter: Mag. Stefanie Konrad

An das
Präsidium des Nationalrates
Per E-Mail:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Datum: 03.05.2016

Betrifft: TbC-Gesetz-Novelle

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die NÖ Landeskliniken-Holding als Betriebsführerin der NÖ Universitäts- und Landeskliniken bedankt sich für die Möglichkeit zum Bundesgesetz, mit dem das Tuberkulosegesetz und das Epidemiegesetz 1950 geändert werden, Stellung nehmen zu können und darf fristgerecht die Stellungnahme mit der Bitte um Berücksichtigung übermitteln. Diese Stellungnahme wurde auch dem Präsidium des Nationalrats per E-Mail an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at gesendet.

Zu §§ 4f und § 11 Entwurf des TuberkuloseG (Erweiterung der Meldepflichtigen und Meldepflichten für Krankenanstalten)

Der vorliegende Entwurf führt zu einer Erweiterung der Meldepflichten der Krankenanstalten und des einzelnen behandelnden Arztes. Unbeschadet der Meldepflicht der Krankenanstalt nach § 4 Entwurf des TuberkuloseG, hat der behandelnde Arzt alle Personen zu melden, die sich wegen einer Erkrankung oder eines Verdachts an Tuberkulose in Behandlung befinden bzw sich dieser entziehen und unaufgefordert alle von ihm erhobenen einschlägigen Befunde sowie sonstige relevante Unterlagen der Bezirksverwaltungsbehörde zur Verfügung zu stellen (§ 11 Entwurf des TuberkuloseG). In den Erläuterungen zu § 11 Entwurf des TuberkuloseG wird anstatt des behandelnden Arztes die behandelnde Krankenanstalt als Meldepflichtige genannt, dies wäre jedoch auch in den Gesetzestext aufzunehmen, da ansonsten die Pflicht der Meldung primär beim behandelnden Arzt und nicht bei der

Krankenanstalt läge. Auch in Anbetracht der Strafbestimmung gemäß § 48 Entwurf des TuberkuloseG ist eine Klarstellung im Gesetzestext notwendig.

Neben der Meldepflicht gemäß § 11 Entwurf des TuberkuloseG besteht eine Meldepflicht der Krankenanstalt schon gemäß § 4 Abs 1 Z 2 Entwurf des TuberkuloseG. Eine weitere Meldepflicht ergibt sich gemäß § 4 Abs 1a iVm § 5 Abs 2 Entwurf des TuberkuloseG und trifft das Labor einer Krankenanstalt.

Insgesamt ergeben sich für eine Krankenanstalt daher umfassende Meldepflichten, welche nicht zuletzt hinsichtlich der angespannten Situation im Krankenanstaltenbetrieb verursacht durch Ärztemangel und das enge Korsett des KA-AZG, negative Auswirkungen haben:

- Meldepflicht gem § 4 Abs 1 Z 2 (ärztlicher Leiter)
- Meldepflicht gem § 4 Abs 1a (Labor)
- Meldepflicht gem § 11 (behandelnder Arzt [bzw behandelnde Krankenanstalt])

Es wird daher angeregt eine Meldepflicht für Krankenanstalten zu normieren, anstatt der nun zahlreichen Meldepflichten von verschiedenen Personen/Stellen in einer Krankenanstalt.

Zu § 11 Entwurf des TuberkuloseG (Unterlagen)

Eine Klarstellung, welche Unterlagen neben den einschlägigen Befunden noch als relevant zu sehen wären und daher zur Verfügung gestellt werden sollen, wäre zumindest in den Erläuterungen wünschenswert. Ansonsten wären die Meldepflichtigen dem Vorwurf einer Verschwiegenheitspflichtverletzung zu leicht ausgesetzt.

Zu § 48f Entwurf des TuberkuloseG (Strafbestimmungen)

Die Strafhöhe wird eklatant erhöht von bisher bis zu 1450 € auf bis zu 5 000 € und im Wiederholungsfall bis zu 10 000 €. Diese Erhöhung erscheint zu hoch und wird daher abgelehnt.

Kosten

Zu § 18 Abs 3 TuberkuloseG (Dolmetschkosten)

Gemäß § 18 Abs 3 TuberkuloseG hat der ärztliche Leiter den Patienten über das Stadium der Erkrankung und die Rechte in einer verständlichen Sprache aufzuklären. Nach den

Erläuterungen kann auch die Beziehung eines Dolmetschers erforderlich sein. Es sollte klargestellt werden, dass die allenfalls dadurch entstehenden Kosten nicht von den Trägern der Krankenanstalten zu tragen sind.

Mit freundlichen Grüßen,

Mag. Georg Wokrinek e.h.
Stv. Abteilungsleiter Recht und Personal